



recycling · entsorgung
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 15
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12
F 041 429 12 13

info@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

Abwasserreglement

des

Gemeindeverbands

Recycling Entsorgung

Abwasser Luzern

(REAL)

vom 26. Oktober 2010

(Stand am 5. November 2013)

Version	Datum	Sachbearbeitung	Bemerkungen	Freigabe
100	21.09.2010	Dr. Mark Kurmann Martin Zumstein		DV 26.10.2010
200	15.02.2013	Stefanie Johaim	Layoutanpassung	GL 18.02.2013
210	10.09.2013	Urs Widmer	Änderungen z.hd. VS vom 24.9.2013	
214	03.10.2013	Martin Zumstein	Änderung gem. Vorstand	Vorstand 24.09.2013
300	05.11.2013	Martin Zumstein	Freigabe	DV
300	05.08.2014	Sabine Maritz	Layoutanpassung	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Begriffe	1
2. Zusammenarbeit zwischen REAL und Verbandsgemeinden	2
Art. 3 Aufgaben der Verbandsgemeinden	2
Art. 4 Aufgaben von REAL	2
3. Benutzungsvorschriften	3
Art. 5 Qualität des eingeleiteten Abwassers	3
Art. 6 Technische Anforderungen an die Anschlüsse	3
Art. 7 Anschlussverfahren	4
Art. 8 Direktanschlüsse	4
Art. 9 Abwärmenutzung	5
4. Finanzierung	5
Art. 10 Zuständigkeiten bezüglich Kostenverteiler	5
Art. 11 Grundsatz	5
Art. 12 Aufteilung des Gesamtaufwands auf die Aufwandgruppen ¹	6
Art. 13 Aufteilung der Kosten der Aufwandgruppen auf die Verbandsgemeinden ¹	6
Art. 14 Kostenverteiler	7
Art. 15 Verfahren	7
Art. 16 Rechtsschutz	8
5. Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 18 In-Kraft-Treten	8

Abwasserreglement

vom 26. Oktober 2010 (Stand vom 5. November 2013)

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL),

gestützt auf Art 14 Abs. 1 lit. a, Art. 19 Ziff. 2 lit. a und Art. 30 der Statuten des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL),

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt,

- a. die Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und REAL in der Abwasserbewirtschaftung;
- b. die Anschlüsse der kommunalen Kanalisationen an die Abwasseranlagen von REAL;
- c. die Finanzierung der Abwasserbewirtschaftung von REAL.

² Das Reglement findet Anwendung auf REAL, die Verbandsgemeinden sowie weitere Einleiterinnen, die Abwasser direkt in einen Verbandskanal einleiten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a. Kommunale Kanalisationen sind die Abwasserleitungen im Eigentum der Gemeinden einschliesslich der Sonderbauwerke, die Zugehör des kommunalen Kanalisationsnetzes sind.
- b. Abwasseranlagen von REAL sind alle Anlagen im Eigentum von REAL, die der Bewirtschaftung des Abwassers dienen, vom Eintritt in das Verbandskanalnetz über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf (vgl. Anhang 2), insbesondere

- Abwasserreinigungsanlage REAL in der Gemeinde Emmen inklusive Nebenanlagen sowie allenfalls weitere Abwasserreinigungsanlagen;
- Verbandskanäle einschliesslich der Sonderbauwerke, die zum Verbandskanalnetz gehören, sowie die eigentlichen Anschlüsse gemäss Art. 6.

2. Zusammenarbeit zwischen REAL und Verbandsgemeinden

Art. 3 Aufgaben der Verbandsgemeinden

- ¹ Die Aufgaben der Verbandsgemeinden richten sich in erster Linie nach der Gewässerschutzgesetzgebung und nach den Statuten des REAL.
- ² Die Verbandsgemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der kommunalen Kanalisationen;
 - b. Erlass des kommunalen Reglements über die Siedlungsentwässerung (§3 Abs. 3 lit. c EGGSchG);
 - c. Erlass des kommunalen Entwässerungsplans (GEP);
 - d. Bezahlung der Gemeindebeiträge an REAL;
 - e. Berechnung und Inkasso der kommunalen Abwassergebühren;
 - f. Zusammenarbeit mit REAL mit Bezug auf
 - die Koordination des kommunalen GEP mit der Entwässerungsplanung des REAL;
 - die Anschlüsse der kommunalen Kanalisationen an die Abwasseranlagen von REAL (Planung, Ausführung, Abnahme und Unterhalt);
 - das Abwasser, das von der Verbandsgemeinde in die Abwasseranlagen von REAL eingeleitet wird;
 - g. Information des REAL über alle Umstände der Abwasserbewirtschaftung, die für den Betrieb der Verbandsanlagen von Interesse sind.

Art. 4 Aufgaben von REAL

- ¹ Die Aufgaben von REAL richten sich in erster Linie nach der Gewässerschutzgesetzgebung und nach den Statuten des REAL.
- ² REAL erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen von REAL;
- b. Verursachungsgerechte Finanzierung der Abwasserbewirtschaftung von REAL
- c. Erlass des Abwasserreglements sowie der Verordnung und der ausführenden Weisungen des Vorstands;¹
- d. Erlass der Entwässerungsplanung von REAL;
- e. Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden mit Bezug auf
 - die Koordination der Entwässerungsplanung des REAL mit den kommunalen GEP;
 - die Anschlüsse der kommunalen Kanalisationen an die Abwasseranlagen von REAL (Planung, Ausführung, Abnahme und Unterhalt);
 - das Abwasser, das von der Gemeinde in die Abwasseranlagen von REAL eingeleitet wird;
- f. Information der Verbandsgemeinden über alle Umstände der Abwasserbewirtschaftung, die von gemeinsamem Interesse sind.

3. Benutzungsvorschriften

Art. 5 **Qualität des eingeleiteten Abwassers**

- ¹ Das in die Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser hat den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen. Den Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe zugeleitet werden, welche die Anlagen schädigen oder den Reinigungsverlauf stören.
- ² Die Verbandsgemeinden sind insbesondere verpflichtet, Fremdwasser, wie Bach-, See-, Kühl-, Quell-, Grund- und Sickerwasser von den kommunalen Kanalisationen fernzuhalten und nicht in die Abwasseranlagen von REAL einzuleiten.
- ³ Der Vorstand kann Mindesttemperaturen für die jeweiligen Einleitungen des Abwassers in die Abwasseranlagen von REAL vorschreiben.

Art. 6 **Technische Anforderungen an die Anschlüsse**

- ¹ Die kommunalen Kanalisationen sind fachgemäss an die Abwasseranlagen von REAL anzuschliessen. Die SIA- und die VSA-Richtlinien finden Anwendung.

- ² Die Lage und die Dimensionierung der Anschlüsse sind gegenseitig abzustimmen.

Art. 7 Anschlussverfahren

Folgendes Verfahren findet Anwendung:

a. Anschlussgesuch

Die Verbandsgemeinde reicht REAL ein Anschlussgesuch mit den erforderlichen Anschlussplänen ein.

b. Anschlussbewilligung

REAL prüft die Unterlagen und erteilt die Anschlussbewilligung, sofern

- das geplante Anschlussbauwerk den technischen Anforderungen entspricht;
- das Abwasser die Qualitätsanforderungen erfüllt;
- die Abwasseranlagen des Gemeindeverbands das zusätzliche Abwasser aufnehmen und verarbeiten können.

REAL kann weitere Unterlagen einfordern oder die Anschlussbewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

c. Anschlusskontrolle (Bauabnahme)

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten prüft REAL die Funktionsfähigkeit des Anschlussbauwerks sowie die Übereinstimmung mit der Anschlussbewilligung. Nicht fachgerecht erstellte Anschlussbauwerke sind vor der definitiven Abnahme innert einer von der Geschäftsleitung von REAL angesetzten, angemessenen Frist anzupassen.

Art. 8 Direktanschlüsse

- ¹ Grundsätzlich werden nur kommunale Kanalisationen an die Abwasseranlagen von REAL angeschlossen.
- ² Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen und im Einverständnis mit der Standortgemeinde einen Direktanschluss an die Abwasseranlagen von REAL gestatten.
- ³ Auf eine Unternehmung mit Direktanschluss finden die Art. 5 bis Art. 7 dieses Abwasserreglements sinngemäss Anwendung. Im Übrigen ist das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Standortgemeinde anwendbar, insbesondere mit Bezug auf die Gebühren.
- ⁴ Die Abgeltung für allfällige Sonderaufwendungen von REAL für den Direktanschluss ist vertraglich zu regeln.

Art. 9 **Abwärmenutzung**

- ¹ Die Geschäftsleitung kann die Wärmenutzung aus Verbandskanälen gestatten, sofern die geplanten Anlagen
 - den technischen Anforderungen entsprechen, und
 - den Transport und die Reinigung des Abwassers nicht beeinträchtigen.
- ² Die Geschäftsleitung kann mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen privatrechtlichen Wärmenutzungsvertrag abschliessen, der befristet und im Fall von Vertragsverletzungen kündbar ist.
- ³ Die Abgeltung für die Abwärmenutzung ist vertraglich zu regeln. Die Geschäftsleitung berücksichtigt die bestehenden Energiepreise und die Gestehungskosten der erzeugten erneuerbaren Energie.
- ⁴ Die Abwärmenutzung in kommunalen Kanalisationen ist im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 zulässig. Sie soll mit REAL koordiniert werden.

4. Finanzierung

Art. 10 **Zuständigkeiten bezüglich Kostenverteiler**

- ¹ Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge der Kostenverteilung im Abwasserreglement.
- ² Der Vorstand
 - a. erlässt die Ausführungsvorschriften in einer Verordnung;
 - b. genehmigt jährlich den Kostenverteiler;
 - c. legt alle zwei Jahre die prozentualen Anteile der Aufwandgruppen "Normalverschmutzer" und "Starkverschmutzer" fest (vgl. Art. 12 Abs. 4).
- ³ Die Geschäftsleitung vollzieht das Reglement und die Verordnung. Insbesondere:
 - a. erhebt sie alle zwei Jahre die beitragsrelevanten Daten;
 - b. erlässt sie jährlich den Kostenverteiler und stellt den Verbandsgemeinden die Beitragsrechnungen zu.

Art. 11 **Grundsatz**

- ¹ Die Abwasserbewirtschaftung durch REAL wird durch verursachergerechte, nachvollziehbare Gemeindebeiträge finanziert.
- ² Die Gemeindebeiträge werden in folgenden Schritten berechnet:

- a. Aufteilung des Gesamtaufwands auf die Aufwandgruppen (Art. 12);
- b. Aufteilung der Kosten der Aufwandgruppen auf die Verbandsgemeinden (Art. 13).

Art. 12 Aufteilung des Gesamtaufwands auf die Aufwandgruppen¹

- ¹ Der Gesamtaufwand von REAL für die Abwasserbewirtschaftung (Investitions- und Betriebskosten minus Erträge) wird aufgrund der effektiven Zahlen des Vorjahrs geschätzt. Es bestehen zwei Aufwandgruppen:
 - ² Die Aufwandgruppe Fremdwasser deckt die Kosten für die Behandlung von Fremdwasser.
 - ³ Die Aufwandgruppe Netz, Reinigung und Entsorgung (NRE) besteht aus folgenden Untergruppen:
 - a. Die Untergruppe Netz deckt die Kosten für die Verbandskanäle, einschliesslich der Sonderbauwerke, die zum Verbandskanalnetz gehören;
 - b. Die Untergruppe Normalverschmutzer deckt die Kosten für Reinigung und Entsorgung von normal verschmutztem Abwasser;
 - c. Die Untergruppe Starkverschmutzer deckt die Kosten für Reinigung und Entsorgung von stark verschmutztem Abwasser;
 - ⁴ Der Anteil der Untergruppe Netz beträgt 22%, jener der Normal- und der Starkverschmutzer gemeinsam 78% der Kosten der Aufwandgruppe NRE. Der Vorstand quantifiziert die Anteile der Normal- und der Starkverschmutzer alle zwei Jahre. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnergleichwerte für die Reinigung / Entsorgung von normal verschmutztem Abwasser (hydraulische Einwohnergleichwerte) und der gewichteten Einwohnergleichwerte für stark verschmutztes Abwasser (Starkverschmutzer-Einwohnergleichwerte).

Art. 13 Aufteilung der Kosten der Aufwandgruppen auf die Verbandsgemeinden¹

- ¹ Die pro Aufwandgruppe und Untergruppe festgelegten Beträge werden aufgrund folgender Verteilkriterien auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:
 - a. Untergruppe Netz: Anrechenbare Kubikmeter (m³) Abwasser pro Gemeinde, ausgedrückt als (hydraulische) Einwohnergleichwerte;
 - b. Untergruppe Normalverschmutzer: Anrechenbare Kubikmeter (m³) Abwasser pro Gemeinde, ausgedrückt als (hydraulische) Einwohnergleichwerte;

- c. Untergruppe Starkverschmutzer: Gewichtete Einwohnergleichwerte für stark verschmutztes Abwasser, berechnet aus den Schmutzstofffrachten der am stärksten kostenrelevanten Parameter (Messgrössen);
- d. Aufwandgruppe Fremdwasser: Messtechnisch und rechnerisch ermittelte Kubikmeter (m³) Fremdwasser pro Gemeinde.

Art. 14 **Kostenverteiler**

- ¹ Der Kostenverteiler ist die Beitragstabelle mit den Gemeindebeiträgen und den Grundlagen zu ihrer Berechnung (Gesamtaufwand, Kosten pro Aufwandgruppe, beitragsrelevante Daten, Verteilungskriterien).
- ² Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der Vorschriften von Art. 12 und Art. 13 im Kostenverteiler berechnet.
- ³ Der Kostenverteiler wird jährlich erlassen.
 - a. Er wird aufgrund der neu erhobenen beitragsrelevanten Daten (Art. 13 Abs. 1) alle zwei Jahre vollständig neu berechnet. Er beruht auf den Schmutzfrachten in der Regel der beiden Vorjahre und auf der Abwassermenge des Vorjahres.
 - b. In den Zwischenjahren wird in der Regel nur der budgetierte Gesamtaufwand (Art. 12 Abs. 1) angepasst. Im Übrigen bleibt der Kostenverteiler unverändert. Vorbehalten bleiben wesentliche und offensichtliche Veränderungen von beitragsrelevanten Daten.

Art. 15 **Verfahren**

- ¹ Die Geschäftsleitung erstellt den Entwurf des Kostenvertailers und stellt ihn den Verbandsgemeinden und den Starkverschmutzern im Sinn des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zu.
- ² Führt die anschliessende Überarbeitung zu wesentlichen Veränderungen der Gemeindebeiträge, wird den Verbandsgemeinden und den Starkverschmutzern erneut das rechtliche Gehör gewährt.
- ³ Die Geschäftsleitung erlässt den Kostenverteiler und stellt ihn dem Vorstand zur Genehmigung zu.
- ⁴ Nach der Genehmigung stellt die Geschäftsleitung den Verbandsgemeinden und den Starkverschmutzern den Kostenverteiler und die Beitragsrechnung zu.
- ⁵ Die Beitragsrechnungen sind 30 Tage nach dem Erhalt zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinsatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

- ⁶ Die Verbandsgemeinden bezahlen REAL auch den Beitrag der Starkverschmutzer. Sie machen ihn in gleicher Höhe bei den Starkverschmutzern geltend.

Art. 16 Rechtsschutz

Gegen den Kostenverteiler und die Gebührenrechnung ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen den Einspracheentscheid ist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Kostenverteiler vom 10. November 1999 wird aufgehoben.

Art. 18 In-Kraft-Treten

- ¹ Das Abwasserreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- ² Die Teilrevision des Abwasserreglements vom 5. November 2013 tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- ³ Das Reglement und die Teilrevision unterliegen dem fakultativen Referendum.

Anhänge:

Anhang 1: Grundsätze der Kostenverteilung

Anhang 2: Plan Verbandskanalnetz

¹ Teilrevision des Abwasserreglements vom 5. November 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014